Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet südlich des Steinweges "Phillips-Sonderpostenmarkt" der Gemeinde Holthusen

ENTWURF

Lfd.Nr.	Träger öffentl. Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	**Planungsanzeige**						
I.1	Amt für Raumordnung undLandesplanung						
II.	**Träger öffentl. Belange**						
II.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung	08.02.2019	07.03.2019 p. M.	07.03.2019		x	
II.2	Landkreis Ludwigslust-Parchim	08.02.2019	08.05.2019 p. M.	08.05.2019	x	x	
II.3	Wirtschaftsministerium M-V	08.02.2019					
II.4	StALU	08.02.2019	13.03.2019	11.03.2019		x	
II.5	Landgesellschaft M-V mbH	08.02.2019					
II.6	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	08.02.2019					
II.7	Forstamt Friedrichsmoor	08.02.2019	20.02.2019 p. M.	19.02.2019		x	
II.8	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	08.02.2019	25.03.2019	25.03.2019		x	
II.9	Bergamt Stralsund	08.02.2019	20.02.2019	15.02.2019	x	x	
II.10	Straßenbauamt Schwerin	08.02.2019	21.03.2019	18.03.2019		x	
II.11	Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim	08.02.2019	18.02.2019	13.02.2019		x	
II.12	Nahverkehr Schwerin	08.02.2019					
II.13	GDMcom	08.02.2019	18.02.2019 p. M.	18.02.2019		x	
II.14	Landesamt für innere Verwaltung	08.02.2019	12.02.2019 p. M.	12.02.2019		x	
II.15	Industrie- und Handelskammer Schwerin	08.02.2019					
II.16	Handwerkskammer Schwerin	08.02.2019					
II.17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.02.2019					
II.18	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben	08.02.2019					
II.19	Betrieb für Bau und Liegenschaften	08.02.2019	21.02.2019	18.02.2019		x	
II.20	-						
II.21	Finanzamt Hagenow	08.02.2019					
II.22	Kirchenkreisverwaltung ev.-luth. Kirchenkreis	08.02.2019					
II.23	Erzbistum Hamburg	08.02.2019					
II.24	WEMAG Schwerin	08.02.2019					
II.25	HanseGas GmbH	08.02.2019	12.02.2019 p. M.	12.02.2019		x	
II.26	GASCADE Gastransport GmbH	08.02.2019	19.03.2019 p. M.	19.03.2019		x	
II.27	Zweckverband Schweriner Umland	08.02.2019	27.02.2019	20.02.2019		x	
II.28	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.02.2019	18.03.2019 p. M.	18.03.2019		x	
II.29	Vodafone GmbH	08.02.2019	06.03.2019 p. M.	06.03.209		x	
II.30	-						
II.31	-						
II.32	BVVG	08.02.2019					
II.33	Wasser- und Bodenverband "	08.02.2019					
II.34	Polizeidirektion Schwerin	08.02.2019					
II.35	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V	08.02.2019	07.03.2019	01.03.2019		x	
II.36	BUND für Umwelt und Naturschutz	08.02.2019					
II.37	Landesanglerverband	08.02.2019					
II.38	Landesjagdverband	08.02.2019	22.02.2019	18.02.2019			x
II.39	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	08.02.2019					
II.40	-						
II.41	NABU	08.02.2019					
II.42	Deutsche Bahn AG	08.02.2019	21.03.2019	15.03.2019		x	
III.	**Nachbargemeinden**						
III.1	Landeshauptstadt Schwerin	08.02.2019	21.02.2019	21.02.2019		x	
III.2	Gemeinde Pampow	08.02.2019	19.02.2019	19.02.2019			x
III.3	Gemeinde Warsow	08.02.2019	13.02.2019	13.02.2019			x
III.4	Gemeinde Sülstorf	08.02.2019	07.03.2019	04.03.2019			x
III.5	Gemeinde Lübesse	08.02.2019	07.03.2019	04.03.2019			x
1	**Stellungnahmen mit abwägunsrelevanten Anregungen**						
2	**Stellungnahmen mit Hinweisen**						
3	**Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise**						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Amt Stralendorf Für die Gemeinde Holthusen Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 13. März 2019 LVB | FD I | FD II | FD III Bearbeiterin: Frau Eberle Telefon: 0385 588 89 141 E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 110-506-43/18 Datum: 07.03.2019 nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), ~~EM VIII 360~~ **Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps Sonderpostenmarkt“ der Gemeinde Holthusen** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 08.02.2019 (Posteingang 11.02.2019) Sehr geehrter Herr Knaack, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. 1 **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Entwurf zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 4 für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps Sonderpostenmarkt“ der Gemeinde Holthusen bestehend aus Planzeichnung (Stand: November 2018) und Begründung vorgelegen. 2 Mit der Planung ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Verkaufsfläche von derzeit 1.400 m² auf 2050 m² des Philipps Sonderpostenmarktes zu schaffen. Mit der Erweiterung ist neben der Verbesserung der Verkaufskultur und der Warenpräsentation zudem eine großzügigere Laufwegegestaltung geplant. Mit dem Umbau des Sonderpostenmarktes ist auch beabsichtigt, die Nahversorgung für die Gemeinde zu stabilisieren. In diesem Sinne soll die Fläche für nahversorgungsrelevante Sortimente von derzeit 200 m² auf 390 m² Vfl. annähernd verdoppelt werden. Die Fläche für zentrenrelevante Sortimente bleibt annähernd unverändert (Erweiterung um 60 m² auf 560 m² Vfl). Damit verbleibt für die Unterbringung der nicht zentrenrelevanten Sortimente eine Fläche von 1.100 m² Vfl.	Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Ausführungen zu den Planunterlagen und die Begründung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Holthusen wird die Fläche derzeit als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Planungsfläche wird als SO Sonderpostenmarkt festgeschrieben. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Zu 2		
	Raumordnerische Bewertung Das Vorhaben wurde bereits mit Stellungnahme vom 08.10.2018 bewertet, mit dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist, vorausgesetzt die Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente wird auf mindestens 390 m² und die der zentrenrelevanten Sortimente auf maximal 560 m² innerhalb der Gesamtverkaufsfläche von 2050 m² festgesetzt. Die Gemeinde hat diese Maßgabe in die planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans aufgenommen. 3	Zu 3. Die Bestätigung der raumordnerischen Bewertung unter Beachtung der festgesetzten Gesamtverkaufsfläche wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Bewertungsergebnis Dem Vorhaben stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen. 4	Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. 5	Zu 5. Änderungen der Planinhalte werden nicht vorgenommen. Insofern gilt die Stellungnahme fort.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- oder Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden. 6 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag J. Eberle Jana Eberle	Zu 6. Das ist Geschäft der laufenden Verwaltung und wird erfüllt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LANDKREIS **LUDWIGSLUST-PARCHIM** RAUM FÜR ZUKUNFT 10. Mai 2019 II.2 Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim **Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim** Gemeinde Holthusen die Bürgermeisterin duch das Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf bei Schwerin **Organisationseinheit** Fachdienst Bauordnung **Ansprechpartner** Frau Hübner **Telefon** 03871 722-6312 **Fax** 03871 722-77 6312 **E-Mail** gabriele.huebner@kreis-lup.de **Aktenzeichen** BP 180024 **Dienstgebäude** Ludwigslust **Zimmer** B 309 **Datum** 08.05.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, **Betrifft:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange **Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet südlich des Steinweges "Phillips-Sonderpostenmarkt" der Gemeinde Holthusen als Bebauungsplan der Innenentwicklungnach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB** **Bezug:** Schreiben des Amtes vom 08.02.2019 Planzeichnung M 1: 1000 vom November 2018 Begründung zum Entwurf vom November 2018 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Holthusen wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen: **FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr** Es bestehen keine Bedenken zur 1. Änderung des o.g. B-Plans mit Planungsstand 29.05.2018. **FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz** Der Auffassung der Gemeinde, die Pflichtaufgabe Bereitstellung Löschwasser im Bauleitverfahren nicht konkret und verbindlich zu klären, wird nicht gefolgt. Löschwasser ist in der Menge von 96 m³/h über den Zeitraum von zwei Stunden notwendig. Die Bereitstellung ist konkret und aktuell nachzuweisen. Bei der Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz, ist die Absicherung durch Bestätigung des Wasserversorgers nachzuweisen. Die Nachweisführung ist in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Die Löschwasserentnahmemöglichkeit einschließlich der zulässige Löschbereich (Radius 300m) sind im zeichnerischen Teil graphisch darzustellen. Ø 1 2.	Zu 0. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung. Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken seitens Bürgerservice/ Straßenverkehr bestehen. Zu 2. Die Gemeinde wird die Begründung ändern. Bisher ist enthalten: „Die Gemeinde wird dies nicht im Bebauungsplan jedoch in ihrem Löschwasserkonzept für das gesamte Gemeindegebiet in der Zukunft berücksichtigen“. Die Gemeinde berücksichtigt in ihrer Begründung den erforderlichen Löschwasserumfang von 96 m³/h. Der Zeitraum gilt für 2 Stunden. Im Löschwasserkonzept für das gesamte Gemeindegebiet wird dies umgesetzt und beachtet. Im Bebauungsplan wird die erforderliche Löschwassermenge bei Realisierung der Vorhaben als erforderlich dargelegt. In der Begründung wird berücksichtigt, wie mit der Absicherung des Löschwasserbedarfs umgegangen wird. Die Ausführungen zu den Löschwasserentnahmemöglichkeiten werden zu den Verfahrensunterlagen genommen auch mit Darstellung der Reservoirs und der Entnahmemöglichkeiten. Die Gemeinde Holthusen wird in ihrem Löschwasserkonzept und ihrem Brandschutzbedarfsplan entsprechend reagieren und vorzugsweise die Löschwasserbedarfsmengen in den Bereichen mit einem höheren Sicherheitsrisiko abdecken. Hierzu gehört auch der Sonderpostenmarkt Philipps. Zudem wird hier die Forderung zur Erstellung der Löschwasserfließstrecke für die heutige Benutzung in der Begründung mit dargelegt. In der Begründung wird die Löschwasserfließstrecke für den heutigen Bedarfsfall aufgezeigt. Sobald die Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes und des Brandschutzkonzeptes erfolgt ist, kann im Regelfall auf den Aufbau einer Löschwassersicherungsstrecke verzichtet werden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3	**FD 53 – Gesundheit** Gegen die o.g. Änderung des B-Planes Nr. 4 gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.	Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Da keine Einwände vorgetragen werden, wird davon ausgegangen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4	**FD 60 – Regionalmanagement und Europa** Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Phillips-Sonderpostenmarkt" der Gemeinde Holthusen.	Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Fachdienstes keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
5	**FD 62 – Vermessung und Geoinformation** Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**. **Hinweis:** Die Flurstücksnummer **278** im angrenzenden Steinweg fehlt.	Zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Das Flurstück 278 auf dem Steinweg wird ergänzt.	Zu berücksichtigen.
6.0	**FD 63 – Bauordnung** *Denkmalschutz* Die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege sind Bestandteil der Unterlagen (Stand Entwurf vom 20.11.2018, Teil B - Text, Teil 1 – III. Nachrichtliche Übernahmen – Punkt: 1). Es bedarf keiner Ergänzungen oder Streichungen	Zu 6.0. Die Ausführungen der Bauordnung nach Fachbereichen werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
6.1	*Bauplanung / Bauordnung* Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.	Zu 6.1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
6.2	*Bauleitplanung* Zur weiteren Bearbeitung des Planungsunterlagen möchte ich Ihnen nachfolgende Hinweise geben.	Zu 6.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Hinweise bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
6.3	Da die Planzeichnung zu gegebener Zeit als Satzung beschlossen wird, ist der Textteil auf die Planzeichnung aufzunehmen bzw. mit der Planzeichnung zu verbinden.	Zu 6.3. Die vollständige Erstellung eines Satzungsexemplars ist ohnehin erforderlich und vorgesehen.	Zu berücksichtigen.
6.4	Auf Grund des Gebotes der hinreichenden Bestimmtheit von Rechtsnormen aus dem Rechtsstaatprinzip heraus (Art. 20 Abs. 3 GG), ergibt sich die Notwendigkeit Höhenbezugspunkte nach § 18 Abs. 1 BauNVO im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Bezugspunkt festzusetzen, diese müssen bestimmt oder bestimmbar sind. Die *Angabe der Höhenlage eines bestimmten Punktes einer Verkehrsfläche* als unterer Bezugspunkt entspricht dem Bestimmtheitsgebot, wenn eine erhebliche Veränderung dieses Punktes nicht zu erwarten ist. Bei unbestimmter Festsetzung der Gebäudehöhen z.B. erst geplante Straßen leidet der Plan an einem materiellen Mangel (vgl. OVG NRW, U. vom 26.06.2013 – 7 D 75/11.NE-, juris, m.w.N. sowie OVG NRW, U. vom 27.05 2013 – 2 D 37/12.NE – BauR 2013, 1966). Auf Grund des o.g. Hinweises empfehle ich einen bestimmten Punkt auf der Verkehrsfläche festzusetzen.	Zu 6.4. Da die Straße vorhanden ist und keine Ausbauabsichten vorgesehen sind, wird die bisherige Festsetzung als ausreichend angesehen. Eine Ergänzung wäre möglich dahingehend, dass die Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Verkehrsfläche in der Gebäudemitte senkrecht gemessen zur Straßenverkehrsfläche herangezogen wird.	Teilweise zu berücksichtigen.
6.5	Des Weiteren empfehle ich zur Rechtseindeutigkeit die Ein- und Ausfahrtsbereiche zu bemaßen.	Zu 6.5. Die Gemeinde verzichtet auf eine Bemaßung. Die Breite ergibt sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.	Nicht zu berücksichtigen.
7	**FD 66 – Straßen- und Tiefbau** *Straßenaufsicht* Die Erschließung erfolgt über öffentliche Straßen der Gemeinde Holthusen. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.	Zu 7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Straßenaufsicht keine Einwände oder Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
8.0	**FD 67 – Immissionsschutz / Abfall** Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben auf die Stellungnahme vom 29.05.2018 verwiesen.	Zu 8.0. Die Behandlung der Stellungnahme vom 29.05.2018 wird der Abwägungsunterlage beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
8.1	*Stellungnahme vom 29.05.2018* Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen: **Auflagen** 1. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 sollen Flächen, welche derzeit als Gewerbegebiet ausgewiesen sind, als Flächen für ein Sondergebiet „Einzelhandel" ausgewiesen werden. Für diesen sind die Immissionsrichtwerte eines Gewerbegebiets heranzuziehen. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 b) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Gewerbegebiet von - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 65 dB (A) - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 50 dB (A) nicht überschritten werden		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	FD 53 – Gesundheit Gegen die o.g. Änderung des B-Planes Nr. 4 gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.		
3	**FD 60 – Regionalmanagement und Europa** Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Phillips-Sonderpostenmarkt" der Gemeinde Holthusen.		
4	**FD 62 – Vermessung und Geoinformation** Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**. **Hinweis:** Die Flurstücksnummer **278** im angrenzenden Steinweg fehlt.		
5	**FD 63 – Bauordnung** *Denkmalschutz* Die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege sind Bestandteil der Unterlagen (Stand Entwurf vom 20.11.2018, Teil B - Text, Teil 1 – III. Nachrichtliche Übernahmen – Punkt: 1). Es bedarf keiner Ergänzungen oder Streichungen		
6.0	*Bauplanung / Bauordnung* Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.		
6.1	*Bauleitplanung* Zur weiteren Bearbeitung des Planungsunterlagen möchte ich Ihnen nachfolgende Hinweise geben. Da die Planzeichnung zu gegebener Zeit als Satzung beschlossen wird, ist der Textteil auf die Planzeichnung aufzunehmen bzw. mit der Planzeichnung zu verbinden. Auf Grund des Gebotes der hinreichenden Bestimmtheit von Rechtsnormen aus dem Rechtsstaatprinzip heraus (Art. 20 Abs. 3 GG), ergibt sich die Notwendigkeit Höhenbezugspunkte nach § 18 Abs. 1 BauNVO im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Bezugspunkt festzusetzen, diese müssen bestimmt oder bestimmbar sind. Die *Angabe der Höhenlage eines bestimmten Punktes einer Verkehrsfläche* als unterer Bezugspunkt entspricht dem Bestimmtheitsgebot, wenn eine erhebliche Veränderung dieses Punktes nicht zu erwarten ist. Bei unbestimmter Festsetzung der Gebäudehöhen z.B. erst geplante Straßen leidet der Plan an einem materiellen Mangel (vgl. OVG NRW, U. vom 26.06.2013 – 7 D 75/11.NE-, juris, m.w.N. sowie OVG NRW, U. vom 27.05 2013 – 2 D 37/12.NE – BauR 2013, 1966). Auf Grund des o.g. Hinweises empfehle ich einen bestimmten Punkt auf der Verkehrsfläche festzusetzen. Des Weiteren empfehle ich zur Rechtseindeutigkeit die Ein- und Ausfahrtsbereiche zu bemaßen.		
6.2	**FD 66 – Straßen- und Tiefbau** *Straßenaufsicht* Die Erschließung erfolgt über öffentliche Straßen der Gemeinde Holthusen. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.		
6.3	**FD 67 – Immissionsschutz / Abfall** Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben auf die Stellungnahme vom 29.05.2018 verwiesen.		
6.4	*Stellungnahme vom 29.05.2018* Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen: **Auflagen** 1. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 sollen Flächen, welche derzeit als Gewerbegebiet ausgewiesen sind, als Flächen für ein Sondergebiet „Einzelhandel" ausgewiesen werden. Für diesen sind die Immissionsrichtwerte eines Gewerbegebiets heranzuziehen. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 b) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Gewerbegebiet von - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 65 dB (A) - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 50 dB (A) nicht überschritten werden	Zu 8.1. Die Ausführungen ergeben sich gemäß Behandlung der Stellungnahme vom 25.05.2018. weitere Ergänzungen sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Es handelt sich hier um Belange, die im Zuge des konkreten Baugenehmigungsverfahren zu beachten sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
6.5			
7			
8.0			
8.1			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. 3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. 4. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden. 5. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten. **Hinweise** 1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG). 2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen. 3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten. zu 8.1.		
	FD 68 – Natur, Wasser, Boden *Naturschutz* Eingriff/Gehölzschutz/Artenschutz: Gegen die Planung bestehen keine erheblichen Bedenken. 9. *Wasser- und Bodenschutz*	Zu 9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Naturschutzes keine erheblichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Da keine Bedenken vorgetragen werden, wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässerausbau
Keine Einwände	Sander 27.02.19	Sander 27.02.19	Thiem 06.03.19	Thiem 06.03.19			
Bedingungen/Auf./ Hinw. laut Anlage							
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

10.0

		Zu 10.0. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens Gewässer I. und II. Ordnung, Abwasser und Grundwasserschutz sowie Bodenschutz keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Begründung Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz. 10.1	Zu 10.1. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen und gelten ohnehin.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD 70 - Abfallwirtschaft Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken. 11	Zu 11. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Hübner Hübner SB Bauleitplanung		

Auszug aus der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim FD 67 Immissionsschutz/ Abfall vom 29.05.2018

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bauleitplanung Die Gemeinde Holthusen hat beschlossen die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 durchzuführen. Es soll die Gebietsausweisung von gewerblicher Nutzung in Sondernutzung „großflächiger Einzelhandel nach § 11 BauNVO“ erfolgen. Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Da die Gemeinde Holthusen über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, einschl. einer 1.Änderung verfügt, ist dieser zu gegebener Zeit entsprechend § 13 a BauGB zu berichtigen.	Zu 5. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung der Satzung vorgesehen.	Zu berücksichtigen.
	Die zur Beurteilung übergebenen Planungsunterlagen sind eine lose Blattsammlung. Da die Planzeichnung zu gegebener Zeit seitens der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen wird, ist der Teil B-Text mit auf die Planzeichnung aufzunehmen bzw. mit dieser zu verbinden.	Zu 6. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für die TÖB wurde eine verkleinerte Ausfertigung genutzt. Die Satzung wird vollständig ausgefertigt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Da der Bebauungsplan nach § 13a BauGB keiner Genehmigung bedarf, ist er nach Rechtskraft der Rechtsabteilung des Landkreises Ludwigslust – Parchim anzuzeigen.	Zu 7. Die Unterlagen werden der Abteilung beim Landkreis zugestellt.	Zu berücksichtigen.
	FD 66 – Straßen- und Tiefbau *Straßenaufsicht* Die Erschließung erfolgt über öffentliche Straßen der Gemeinde Holthusen. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.	G Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD 67 – Immissionsschutz/ Abfall Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen: **Auflagen** 1. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 sollen Flächen, welche derzeit als Gewerbegebiet ausgewiesen sind, als Flächen für ein Sondergebiet „Einzelhandel“ ausgewiesen werden. Für diesen sind die Immissionsrichtwerte eines Gewerbegebiets heranzuziehen. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 b) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Gewerbegebiet von - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 65 dB (A) - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 50 dB (A) nicht überschritten werden 2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. 3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. 4. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden. 5. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.	H Zu 1. Die Anforderungen an den Schallschutz sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
	Hinweise 1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG). 2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen. 3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.	Zu 2. Die allgemeinen Hinweise, die ohnehin auf gesetzlicher Grundlage basieren, sind einzuhalten.	Zu berücksichtigen.
	FD 68 – Natur- und Umweltschutz *Naturschutz* Liegt z.Z. nicht vor, wird nachgereicht.	I Zu 1. Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde wurde nachgereicht und wird nachfolgend unter II.1a behandelt. Siehe dort.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg II.4 StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 13. März 2019 LVB | FD I | FD II | FD III Amt Stralendorf Herr Knack Dorfstr. 30 19073 Stralendorf Telefon: 0385 / 59 58 6-151 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: A.Geske@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Andrea Geske AZ: StALU WM-054-19-5122-76063 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 11. März 2019 **Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps-Sonderpostenmarkt“** Ihr Schreiben vom 8. Februar 2019 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: Ø	Zu 0. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung der Stellungnahme.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert. 1	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Gebiet obengenannter Satzung im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Holthusen befindet. Bedenken werden aber nicht geäußert. 2	Zu 2. Das Gebiet befindet sich im Bodenordnungsverfahren. Anregungen bzw. Bedenken werden nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.1.	Zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind. Weitere Behörden des Naturschutzes wurden beteiligt. Siehe entsprechende Stellungnahmen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Wasserrechts bzw. der Wasserwirtschaft des StALU nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	Zu 3.3. Hinweise auf Altlasten wurden durch den Landkreis nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	Zu 3.4. Hinsichtlich des Bodenschutzes sind bereits ausführlich Darlegungen enthalten. Ergänzungen sind nicht erforderlich.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft 4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Zu 4.1. Die Überschrift wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die benannten Anlagen in ausreichender Entfernung vorhanden sind. Für den bisherigen Markt liegt eine Genehmigung vor. Allein die Vergrößerung der Verkaufsfläche ist nicht mit Änderungen in Bezug auf die nachbarschaftlichen Verhältnisse verbunden. Die Ausführungen werden deshalb zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 18.05.2018. Im Auftrag Henning Remus	Zu 4.2. Die Stellungnahme vom 18.05.2018 und deren Behandlung wird den Unterlagen beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme des StALU vom 18.05.2018 zum Vorentwurf

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Amt Stralendorf z. H. Frau von Malottki Dorfstraße 30 19073 Stralendorf Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-148-18-5122-76063 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 18. Mai 2018 **Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps-Sonderpostenmarkt“ der Gemeinde Gemeinde Holthusen** Ihr Schreiben vom 20. April 2018		
	Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:	Zu 0. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Holthusen befindet. Bedenken werden aber nicht geäußert.	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gebiet im Bodenordnungsverfahren liegt jedoch keine Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	Zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des StALU als Naturschutzbehörde nicht berührt sind. Übrige Behörden des Naturschutzes werden beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	Zu 3.3. Im Rahmen der Beteiligung wurden keine Altlasten bekanntgegeben. Hinweise zur Abfall- und Kreislaufwirtschaft und zum Bodenschutz befinden sich bereits in den Unterlagen des Teil B-Text.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	Zu 3.4. Hinweise zum Bodenschutz befinden sich bereits im Teil B-Text.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft 4.1 Immissions- und Klimaschutz Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) genehmigt oder angezeigt wurden: - Volker Bülow & Partner GmbH (Lagerung gefährlicher Abfälle bzw. nicht gefährlicher Abfälle - AGRAR-Gemeinschaft Holthusen e.G. (Anlage zur Lagerung und zur Aufzucht von Rindern) - Otto Dörner Entsorgung GmbH (Abfallsortieranlage/ Lagerung gefährlicher Abfälle/ Behandlung nicht gefährlicher Abfälle)	Zu 4.1. Die Anlagen werden benannt.	Zu berücksichtigen.
	4.2 Lärmimmissionen Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten. Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden: Sondergebiete Auf der Grundlage der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), Beiblatt 1, Teil 1, Ziffer 1.1g sollten in den Sondergebieten gemäß § 10 (11) BauNVO angemessene Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) festgelegt werden.	Zu 4.2. Die Anforderungen an den Schallschutz sind entsprechend einzuhalten.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Im Auftrag Henning Remus	4.3. Zu 4.3. Hinweise zur Abfall- und Kreislaufwirtschaft sind bereits enthalten.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand II.7 Forstamt Friedrichsmoor · Lindenstraße 3-4 · 19374 Domsühl **Forstamt Friedrichsmoor** Bearbeitet von: Herrn S. Herr Telefon: 0 3 87 28/ 2260 0 Fax: 0 3 87 28/ 2260 29 e-mail: friedrichsmoor@lfoa-mv.de www.friedrichsmoor.wald-mv.de Aktenzeichen: /HE (bitte bei Schriftverkehr angeben) Domsühl, den 19.02.2019 **Amt Stralendorf** **Dorfstraße 30** **19073 Stralendorf** E-Mail: knaack@amt-stralendorf.de **Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps-Sonderpostenmarkt“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB** **Ihr Schreiben vom 08.02.2019 an das Forstamt Radelübbe, hier der Zuständigkeit halber eingegangen am 15.02.2019** **Sehr geehrte Damen und Herren,** **sehr geehrter Herr Knaack,** mit oben genanntem Schreiben wurde ich über die Öffentlichkeitsbeteiligung der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Holthusen „Philipps-Sonderpostenmarkt“ informiert. Da die betreffenden Unterlagen zwischen B-Plangrenze und nächstgelegener Waldfläche einen Abstand von über 30 Metern aufweisen, stelle ich fest, dass den Vorgaben des Waldabstandsparagraphen des Landeswaldgesetzes M-V entsprochen wird. Des Weiteren sind keine Absichten erkennbar, Waldflächen oder in Eigentum der Landesforst befindliche Flächen zu nutzen, dauerhaft umzuwandeln oder zeitweilig in Anspruch zu nehmen. Bezüglich der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen konnten keine Erkenntnisse erzielt werden, welche den Vorgaben des Landeswaldgesetzgebung entgegenstehen bzw. Hinweise zu deren Umsetzung erfordern. Aus den genannten Gründen teile ich Ihnen abschließend mit, dass ich keine Einwände gegen die Satzung über die 1. Änderung oben genannten B-Planes erhebe. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Christian Lange Forstamtsleiter	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise erfolgen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Knaack **Von:** toeb@lung.mv-regierung.de **Gesendet:** Montag, 25. März 2019 08:54 **An:** Knaack **Betreff:** 18100 - B-Plan Nr. 4 Gebiet südl. des Steinweges "Phillipps-Sonderpostenmarkt", Gem. Holthusen I.8 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 08.02.2019 keine Stellungnahme ab. 1 Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Kathrin Fleisch Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat Personal, Haushalt Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-9321 Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. Zu 2. Die Gemeinde Holthusen führt das Verfahren nach den ihr auf der Grundlage des BauGB obliegenden Regelungen durch.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bergamt Stralsund II.9 Bergamt Stralsund Postfach 1138 · 18401 Stralsund Amt Stralendorf Gemeinde Holthusen Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 20. Feb. 2019 LVB | FD I | FD II | FD III 65 Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 0480/19 Az. 512/13076/60-19 Ihr Zeichen / vom 2/8/2019 · Mein Zeichen / vom BI · Telefon 61 21 41 · Datum 2/15/2019 **STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich desSteinweges "Philipps-Sonderpostenmarkt" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB** befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld **Schwerin-Ludwigslust**“. Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma Hanse Werk AG, Allermöher Deich 449, 21037 Hamburg. 1 Für eine endgültige Abstimmung sollten Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung wenden. Für die o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 liegen zurzeit keine weiteren Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. 2 Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. 3 Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Olaf Blietz	Zu 1. Der Hinweis wird entsprechend in der Plandokumentation beachtet. Auf eine entsprechende Regelung wird in diesem Fall im Baugenehmigungsverfahrens hingewiesen, zumal es sich um die Nachnutzung bzw. Weiternutzung einer bestehenden Einzelhandelseinrichtung mit größerer Verkaufsfläche handelt. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Genehmigungen vorliegen. Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände aus Sicht des Bergamtes vorliegen.	Teilweise zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Straßenbauamt Schwerin Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19061 Schwerin Amt Stralendorf Der Amtsvorsteher Fachdienst I Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 21. März 2019 LVB | FD I | FD II | FD III Bearbeiter: Herr Jefremow Telefon: 0385 511 4422 Telefax: 0385 511 4150/-4151 E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2441-512-00-2019/051-144a (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 18.03.2019 **Stellungnahme** **zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen südlich des Steinweges „Philipps Sonderpostenmarkt“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (Planungsstand: 20.11. 2018)** **Ihr Schreiben vom 08.02.2019 – Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme Bezug auf von Ihnen o.g. eingereichten Unterlagen vom 08.02.2019, die mir am 12.02.2019 eröffnet wurden. 1 Ich habe die Unterlagen geprüft und stelle fest, dass gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Philipps Sonderpostenmarkt“ der Gemeinde Holthusen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. 2 Betroffenheiten zu Bundes- bzw. Landesstraßen sind nicht zu erkennen. 3 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Unger	Zu 1. Die allgemeine Aussage wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Betroffenheiten der Bundes- und Landesstraße nicht bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	VLP KOMMT GUT AN. VLP • Bahnhofstraße 125 • 19230 Hagenow Amt Stralendorf Amtsverwaltung Fachdienst III Herrn Knaack Dorfstr. 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 18. Feb. 2019 LVB | FD I | FD II | FD III Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH Betriebsstelle: Hagenow Bahnhofstraße 125 19230 Hagenow Ihr(e) Ansprechpartner(in): Stefan Lösel Tel.: 03883-6161-14 Fax: 03883-6161-50 E-Mail: s.loesel@vl-p.de Ihr Zeichen | Ihr Schreiben vom | Unser Zeichen Lö./Vo. | Ort, Datum Hagenow, 13.02.2019 **Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps-Sonderpostenmarkt“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB** Sehr geehrter Herr Knaack, für oben genanntes Bauvorhaben geben wir Ihnen eine Fehlanzeige. Es betrifft unseren Busverkehr nicht. Mit freundlichen Grüßen Stefan Lösel Geschäftsführer	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Knaack** **Von:** Mischke, Anke <Anke.Mischke@gdmcom.de> **Gesendet:** Montag, 18. Februar 2019 13:45 **An:** Knaack **Betreff:** AW: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges "Philipps-Sonderpostenmarkt" im beschleunigten Verfahren II.13 **Anlagen:** 02588_19_Gesamtakte (Antwort B).pdf Sehr geehrte Damen und Herren, In der Anlage übergeben wir die Auskunft inkl. der Anlagen der GDMcom, Abt. Auskunft/Genehmigung zu o.g. Anfrage. Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Freundliche Grüße GDMcom GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig www.gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Pohle Amtsgericht Leipzig HRB 15861 USt. ID-Nr. DE 813071383 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 ISO 27001 BS OHSAS 18001 SCC DIN 14675 berufundfamilie GDMcom mbH – ein Unternehmen der VNG-Gruppe Hinweise: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank. Alle ein- und ausgehenden E-Mails werden automatisch gespeichert und im gesetzlich zulässigen Rahmen verarbeitet und genutzt. Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Seite drucken.	Zu 1. Der Bezug auf das bundesweite Informationssystem BIL wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	GDMcom GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Amt Stralendorf - Amtsverwaltung Herr Knaack Dorfstraße 30 **19073 Stralendorf** Ansprechpartner: Frank Löbner Telefon: 0341/3504-422 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 02588/19 PE-Nr.: 02588/19 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum: 18.02.2019 **Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges "Philipps-Sonderpostenmarkt" im beschleunigten Verfahren** **Ihre Anfrage/n vom:** Brief 08.02.2019 **an:** GDMCOM **Ihr Zeichen:** Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber** / **Hauptsitz** / **Betroffenheit** / **Anhang** Erdgasspeicher Peissen GmbH – Halle – nicht betroffen – Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1] – Schwaig b. Nürnberg – nicht betroffen – Auskunft Allgemein GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG – Straelen – nicht betroffen * – Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH [2] – Leipzig – nicht betroffen – Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH [2] – Leipzig – nicht betroffen – Auskunft Allgemein *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. [1] Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). [2] Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der GDMcom nicht berührt sind. Eine Anfrage an die GasLINE wird den Verfahrensunterlagen beigefügt. Die Gemeinde verfügt über umfassende Kenntnis zu den Leitungsbeständen und geht deshalb davon aus, dass Belange der GasLINE im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 nicht berührt sind. Zu 3. Die Gemeinde geht davon aus, dass Belange hier nicht berührt sind. Unabhängig davon fügt sie eine Anfrage den Verfahrensunterlagen bei. Zu 4. Die Kennzeichnungen bzw. Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 02588/19 - 18.02.2019 - Seite 2 von 3 Seite 2 von 2 Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist. 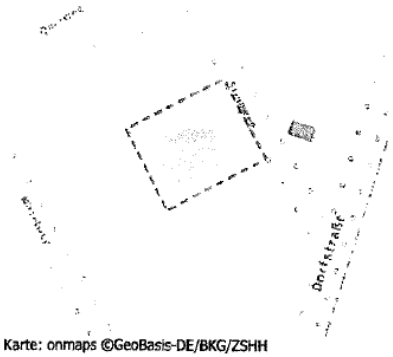 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.549250, 11.355163 Mit freundlichen Grüßen GDMcom mbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang	Zu 5. Die Gemeinde hat die aus ihrer Sicht zu beteiligenden Behörden und TÖB beteiligt. Es wird nicht davon ausgegangen, dass noch weitere zu beteiligen gewesen wären. Zu 6. Der Geltungsbereich stimmt überein. Zu 7. Die Informationen zum bundesweiten Informationssystem werden zur Kenntnis genommen. Siehe nachfolgend.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 02588/19 - 18.02.2019 - Seite 3 von 3 GDMcom Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: **Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges "Philipps-Sonderpostenmarkt" im beschleunigten Verfahren** Reg.-Nr.: 02588/19 PE-Nr.: 02588/19 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -	Zu 8. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Der Geltungsbereich wird nicht geändert. Zu 9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange nicht berührt werden. Unabhängig davon wird eine Anfrage an die GasLINE den Verfahrensunterlagen beigefügt. Zu 10. Aus Sicht der Gemeinde wurden diejenigen Behörden und TÖB beteiligt, die zwingend zu beteiligen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Amt Stralendorf Dorfstraße 30 DE-19073 Stralendorf IA.14 bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201900146 Schwerin, den 12.02.2019 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: B-Plan Nr.4 Holthusen für das Gebiet südl. des Steinweges Ihr Zeichen: . Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 1 Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis auch im Rahmen seiner Beteiligung keine Einwände vorgetragen hat.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
   Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
   Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
   Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
   Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
   Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
   Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
   SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
   Danach ist folgendes zu beachten:

   - **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

   - **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

   - Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

   - Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
     Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

   - **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

   - **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http:// www.lverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

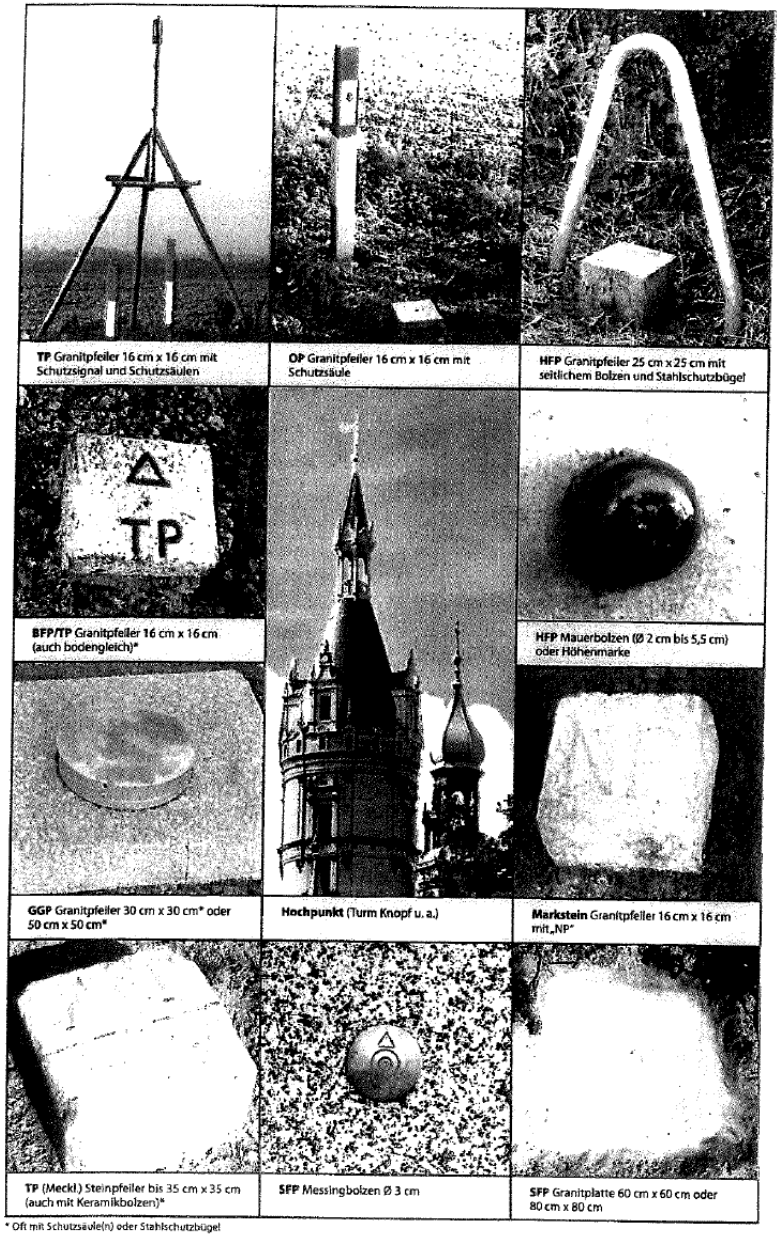

TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen

OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule

HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel

BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*

HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke

GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*

Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)

Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“

TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*

SFP Messingbolzen Ø 3 cm

SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin bbl-mv Mecklenburg Vorpommern II.19 Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4 Bearbeitet von: L. Michaelis Telefon: +49 385 509 87251 AZ: SN-B1028-TÖB-05-40.01/2018 lutz.michaelis@bbl-mv.de Amt Stralendorf Dorfstr. 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 21. Feb. 2019 LVB | FD I | FD II | FD III /55 Schwerin, 18.02.2019 Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 **Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 für das Gebiet südlich des Steinweges "Philipps-Sonderpostenmarkt" der Gemeinde Holthusen, erneute Beteiligung** Ihr Schreiben vom 08.02.2019 (Eingang BBL 11.02.2019) mit Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. 1 Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 *nicht* zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. *Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.* 2 Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. Mit freundlichen Grüßen i.V. Co. Henning Robert Klaus Henning Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden. Zu 2. Die Gemeinde hat die aus ihrer Sicht zu beteiligenden Behörden und TÖB beteiligt. Sofern weitere Beteiligungen durch den BBL vorgesehen sind, sind die Ressorts eigenständig durch den BBL zu beteiligen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	Knaack **Von:** inform@hansewerk.com **Gesendet:** Dienstag, 12. Februar 2019 13:38 **An:** Knaack **Betreff:** Leitungsauskunft Nr. 331662 / Gemeinde Holthusen, südl. des Steinweges **Anlagen:** Leitungsauskunft.pdf; Merkblatt_HANG.pdf **Antworten bitte an leitungsauskunft-MV@hansegas.com !** Sehr geehrte Damen und Herren, II.25 Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt der Leitungsauskunft über diesen Link. Freundliche Grüße Netzdienste T 038461-51-2127 F 038461-51-2134 leitungsauskunft-MV@hansegas.com HanseGas GmbH Jägersteg 2 18246 Bützow www.hansegas.com Geschäftsführung: Kirsten Fust, Dr. Joachim Kabs, Stefan Strob Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 PI	Zu 1. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Die Bestätigung obliegt dem Amt Stralendorf.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2	Hanse Gas **Leitungsauskunft** Amt Stralendorf, FD III Bau Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf **HanseGas GmbH** Netzdienste Jägersteg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansegas.com **T 038461-51-2127** F 038461-51-2134 12.02.2019 **Reg.-Nr.: 331662** (bei Rückfragen bitte angeben) **Baumaßnahme:** Entwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr.: 4 --Philipps Sonderpostenmarkt--, hier: TöB **Ort:** Gemeinde Holthusen, südl. des Steinweges **HanseGas GmbH** bei Störungen und Gasgerüchen **0385 - 58 975 075** Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft. Freundliche Grüße Reiner Klukas Geschäftsführung: Kirsten Fust Dr. Joachim Kabs Stefan Strobl Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 PI St.-Nr. 28/297/25914 Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Tel. Herr [illegible] v. 13.2.19 gleiche Anmerkung ↳ keine Pläne beigefügt → es gelten die vorhandenen Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist. 3 **Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken** und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. **Bei einer Bauausführung sind** durch die ausführende Firma **aktuelle Planauszüge** rechtzeitig vor Baubeginn **anzufordern.** 4 Das **Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten"** ist bei den Planungen zu beachten. **Anmerkungen:** **Bezugnehmend** auf Ihr Schreiben vom 08.02.2019 teilen wir Ihnen mit, dass die HanseGas GmbH keine weiteren Hinweise/Forderungen zur Änderung des Bebauungsplanes hat. 5 Die mit Schreiben vom 02.05.2018 Reg.Nr.: 304241 genannten Forderungen/Hinweise sowie die übergebenen Unterlagen sind weiter gültig. 6 **Anlagen:** Merkblatt Leitungsanfrage	Zu 3. Der Stellungnahme wurden keine Pläne beigefügt. Es wird auf das ursprüngliche Verfahren verwiesen. Die Stellungnahme vom 02.05.2018 ist den Unterlagen beizufügen im Verfahren und zu beachten. Zu 4. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu 5. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu 6. Die Stellungnahme vom 02.05.2018 ist den Unterlagen beizufügen.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

Hanse Gas

Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Hinweise und Pflichten

So lassen sich Schäden vermeiden

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseGas GmbH durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die HanseGas GmbH betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

Überdeckung der Leitungen

0,40 – 0,80 m auf privatem Grund
0,40 – 1,00 m auf öffentlichem Grund
1,00 – 1,50 m bei Wasserleitungen
0,80 – 1,20 m bei Gasfernleitungen
bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseGas GmbH nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten

Für erdverlegte Versorgungsanlagen:

0,10 m bei Kreuzungen
0,20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseGas GmbH abzustimmen sind.

Für Freileitungen:

1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV
3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV
Über 60 kV erfolgen die Angaben vom zuständigen Netzbetreiber

Hanse Gas

Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Maßnahmen

Schutz und Sicherheit gehen vor

Einsatz von Baugeräten

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Leitungstrassen

Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseGas GmbH zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseGas GmbH für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseGas GmbH, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

Überbauungen/Bepflanzungen

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellem Gerät zulässig.

2/3

Hanse Gas

Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Trassenwarnband
Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der HanseWerk GmbH angefordert werden.

Gasströmungswächter
In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

Vorgehensweise

Was tun bei Schadensfällen?
Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!
Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten.
Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.
Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.
Im Netz erdeingebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:
- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseGas GmbH an der Schadensstelle bleiben

Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:
- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

Informationspflicht

Meldung bei Schadensfällen

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden

HanseGas GmbH Störungsannahme
0385-589 75 075

HanseGas GmbH
Am Koppelberg 15
17489 Greifswald

3/3

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	GASCADE GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel Amt Stralendorf Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf II. 26 **per E-Mail an: knaack@amt-stralendorf.de** Rene Czech Leitungsrechte und -dokumentation Tel. 0561 934-1077 Fax 0561 934-2369 leitungsauskunft@gascade.de GNL-Cze / 2019.01313 Kassel, 19.03.2019 **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 "Phillipps-Sonderpostenmarkt"** **der Gemeinde Holthusen** **- Ihr Schreiben vom 08.02.2019 -** **Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.02787.18** **Vorgangsnummer: 2019.01313** Sehr geehrter Herr Knaack, wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. 1 Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. 2 Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. 3 In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. 4 Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Mit freundlichen Grüßen GASCADE Gastransport GmbH Leitungsrechte und -dokumentation R. Czech Rene Czech	Zu 1. Die Zuständigkeit der GASCADE wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange nicht berührt sind. Zu 3. Diese Formulierung und dieser Hinweis sind unverständlich. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Insofern wird dieser Anforderung nicht entsprochen. Zu 4. Die Gemeinde hat diejenigen aus ihrer Sicht zu beteiligenden Behörden und TÖB beteiligt. Weitergehende Beteiligungen sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Nicht zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung - Geschäftsstelle - Amt Stralendorf Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 27. Feb. 2019 LVB | FD I | FD II | FD III II.27 Plate,2019-02-20 **Reg.-Nr.: 422-19** Cie-Kö. K.Cieslak@ZV-schwerinerumland.de **Gemeinde Holthusen – Satzung über die 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 4 „Philipps-Sonderpostenmarkt“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB** **Hier: Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. §13 Abs. 2 Nr. 2 und §3 Abs. 2 BauGB und** **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrter Herr Knaack, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Philipps-Sonderpostenmarkt“ der Gemeinde Holthusen bestehen seitens des Zweckverbandes Schweriner Umland keine Einwände. Wir bitten um Übersendung ein in Kraft getretenes Exemplar. Mit freundlichem Gruß Cieslak Betriebsleiter	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Die Zusendung des Exemplars erfolgt durch das Amt Stralendorf.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01069 Dresden Amt Stralendorf II. 28 Dorfstr. 30 19073 Stralendorf vom 8. Februar 2019, Herr Knaack PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 259163 / 83098669 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de 18. März 2019 Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges "Philipps-Sonderpostenmarkt" im beschleunigten Verfahren Sehr geehrter Herr Knaack, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1 Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 259163 / 77661974 vom 17. Mai 2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. 2 Mit freundlichen Grüßen i.A. Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2019.03.18 08:56:58 +01'00' Ute Glaesel	Zu 1. Die Zuständigkeit der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Der Bezug auf die Stellungnahme vom 17. Mai 2018 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird nachfolgend eingefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme der Telekom vom 17. Mai 2018 zum Vorentwurf

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden Amt Stralendorf Dorfstr. 30 19073 Stralendorf 11.26 REFERENZEN vom 20. April 2018, Frau von Malottki ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 259163 / 77661974 TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de DATUM 17. Mai 2018 BETRIFFT Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet sülich des Steinweges "Phillipps-Sonderpostenmarkt" der Gemeinde Holthusen als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren Sehr geehrte Frau von Malottki, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1 Gegen die Satzung der Gemeinde Holthusen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. 2 Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. 3 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der 4	Zu 1. Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Zu 3. Bestandspläne der Telekom wurden gereicht. Daraus sind Grundstücksanschlüsse erkennbar. Zu 4. Belange der Bauausführung sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DATUM 17.05.2018 EMPFÄNGER Amt Stralendorf SEITE 2 Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Mit freundlichen Grüßen i.A. Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2018.05.17 10:33:08 +02'00' Ute Glaesel Anlagen 1 Lageplan M1: 500	Zu 5. Die Hinweise zur Planauskunft werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

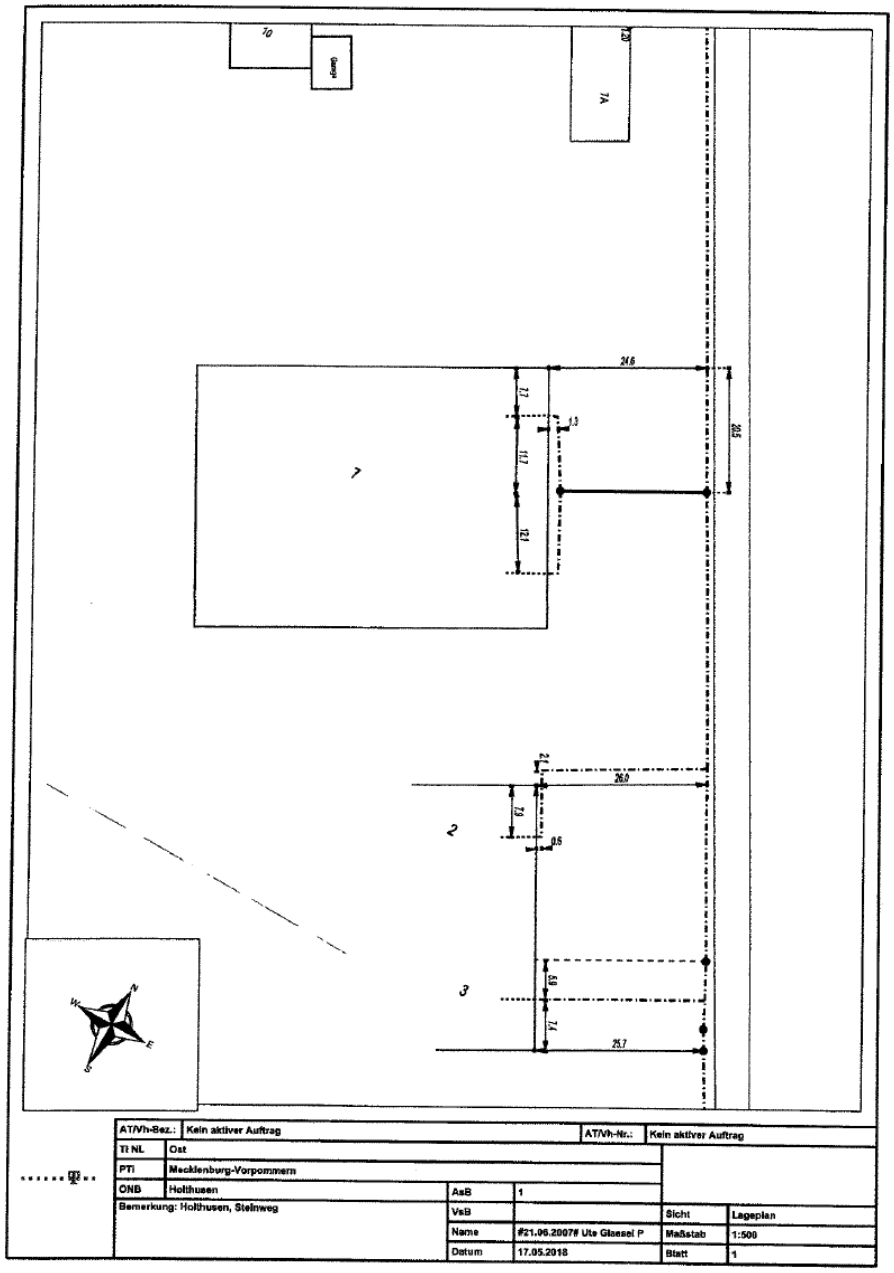

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH — Stand: 21.02.2011

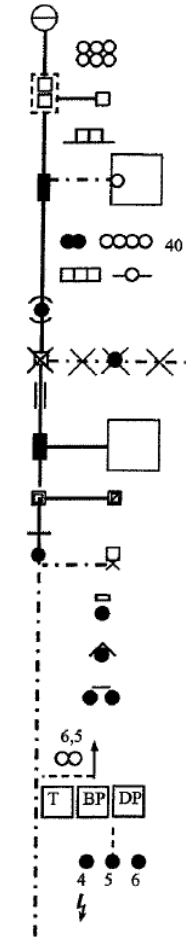

Vermittlungsstelle

Kabelrohrverband aus 2*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm)
hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt

Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt
Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung
Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- mit gelben Trassenband als Warnschutz

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

Kennzeichnung der Einmeßachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 VAC

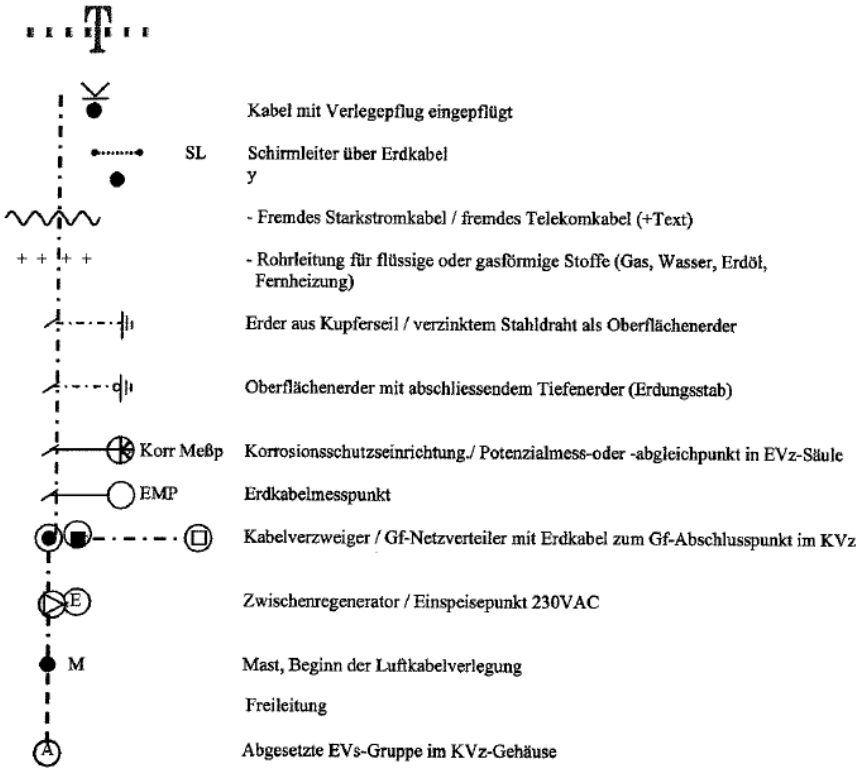

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Knaack **Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de> **Gesendet:** Mittwoch, 6. März 2019 16:00 **An:** Knaack **Betreff:** Stellungnahme S00726218, VF und VFKD, Gemeinde Holthusen, Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet südlich des Steinweges "Philipps-Sonderpostenmarkt" I.29 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin Amt Stralendorf - Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00726218 E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com Datum: 06.03.2019 Gemeinde Holthusen, Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet südlich des Steinweges "Philipps-Sonderpostenmarkt" Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.02.2019. 1 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. 2 Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen. Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben	Zu 1. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3 II.35 LPBK M-V, Postfach 19049 Schwerin AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 07. März 2019 LVB FD I FD II FD III Amt Stralendorf Amtsverwaltung Dorfstr. 30 19073 Stralendorf bearbeitet von: Frau Graf Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**1169/19** Schwerin, 1. März 2019 ***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange*** **Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps-Sonderpostenmarkt“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB** Ihre Anfrage vom 08.02.2019; Ihr Zeichen: Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. 1 Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**. 2 Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. 3 Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der landesrelevanten Gefahrenabwehr nicht berührt sind. Zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. In Bezug auf den Brandschutz sind Ergänzungen notwendig. Zu 3. Auf die Vorgehensweise bei Munitionsfunden wird bereits ausreichend eingegangen. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich aus Sicht der Gemeinde.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Kristin Graf **Anlage**		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Anerkannter Naturschutzverband Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Forsthof 1, 19374 Damm II. 38 **Amt Stralendorf** **Amtsverwaltung** Dorfstr. 30 **19073 Stralendorf** AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 22. Feb. 2019 LVB | FD I | FD II | FD III Forsthof 1 · 19374 Damm Telefon (0 38 71) 63 12-0 Telefax (0 38 71) 63 12 12 www.ljv-mecklenburg-vorpommern.d e-mail: info@ljv-mecklenburg-vorpommer Datum: 18.02.2019 **Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps-Sonderpostenmarkt“** **Hier: Stellungnahme des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.** Sehr geehrter Herr Knaack, wir möchten uns für die Zusendung der Unterlagen bedanken und nehmen wie folgt dazu Stellung: Der Landesjagdverband stimmt der o.g. Planung in der vorliegenden Fassung zu. Bereits eingeleitete Planungen bestehen seitens des LJV M-V nicht. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen und Weidmannsheil K. Ebel Geschäftsführerin	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	DB Deutsche Bahn AG • Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115 Berlin Amt Stralendorf Amtsverwaltung Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf II.42 AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 21. März 2019 LVB | FD I | FD II | FD III Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Eigentumsmanagement Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin www.deutschebahn.com S1; S2; S25 bis Nordbahnhof U6 bis Naturkundemuseum Sylvia Mangold Tel.: 30 297-57360 sylvia.mangold@deutschebahn.com Zeichen: CS.R-O-L-(A) TÖB-BLN-19-49598 15.03.2019 **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps-Sonderpostenmarkt“** **Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange n ach §4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Knaack, mit Schreiben vom 08.02.2019 sind wir gebeten worden, zur 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben. Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben. Dazu gehört u.a. die Einleitung verfahrenstechnischer Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps-Sonderpostenmarkt“ der Gemeinde Holthusen stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass sich gemäß der planerischen Darstellung die Lage der Geltungsbereiche der o.a. Planverfahren westlich der Bahnstrecke: (6442) Hangenow Land – Holthusen befinden. Durch die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen werden die Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Deutschen Bahn AG nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	DB 2/2 Innerhalb des Geltungsbereiches der o.a. Planverfahren sind uns weder Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt, noch zukünftige Planungen unseres Unternehmens mittels der vorgelegten Unterlagen erkennbar. 2 Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. 3 Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen. 4 Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG i. V. Wiesner i. A. Mangold	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind. Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Zu 4. Die Kontaktinformationen werden gern zur Kenntnis genommen und bei Bedarf in Anspruch genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Knaack **Von:** Oertel, Holger <HOertel@SCHWERIN.DE> **Gesendet:** Donnerstag, 21. Februar 2019 07:47 **An:** Knaack **Cc:** Thiele, Andreas **Betreff:** III.1 1. Änderung B-Plan Nr.4 Gemeinde Holthusen (Sonderpostenmarkt) Sehr geehrter Herr Knaack, aus Sicht der Landeshauptstadt Schwerin gibt es zu dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des B-Plans Nr.4 der Gemeinde Holthusen keine Bedenken. 1 Ich weise aber darauf hin, dass in der Begründung zur Satzung auf das regionale Einzelhandelsentwicklungskonzept für den Stadt-Umland-Raum Schwerin (SUR) eingegangen werden sollte, das im Rahmen der Formulierung von Zielen für die Einzelhandelsentwicklung im SUR auch Festlegungen zum Sonderpostenmarkt in Holthusen trifft, denen sich die Gemeinde Holthusen mit der Unterzeichnung des Konzepts 2018 angeschlossen hat. 2 Mit freundlichen Grüßen i.A. Holger Oertel Landeshauptstadt Schwerin Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaft FG Stadtentwicklung und Stadtplanung Am Packhof 2 - 6 Postfach 11 10 42 19010 Schwerin Tel.: +49 385 545-2466 Fax:.+49 385 545-2519 email: HOertel@schwerin.de Internet: www.schwerin.de/stadtplanung Diese Mitteilung ist nur für den Empfänger bestimmt. Für den Fall, dass sie von nicht berechtigten Personen empfangen wird, bitten wir diese, die Mitteilung an den Absender zurückzusenden und anschließend die Mitteilung mit allen Anhängen zu löschen. Der nicht berechtigte Gebrauch und die Verbreitung der Information sind verboten. This message is intended only for the named recipient and may contain confidential or privileged information. If you have received it in error, please advise the sender by return e-mail and delete this message and any attachments. Any unauthorized use or dissemination of this information is strictly prohibited.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Zu 2. Die Begründung wird um das regionale Einzelhandelsentwicklungskonzept ergänzt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

Amt Stralendorf

-Bauamt-

Entscheidungsvorlage

III. 2

Stellungnahme zur Bauleitplanung einer Nachbargemeinde

Entscheidungsträger:	Bürgermeister der Gemeinde Pampow
Bauleitplanung:	**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps-Sonderpostenmarkt“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB** **Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**
Gemeinde	Gemeinde Holthusen
Planungsstand:	Entwurf (Stand: 20.11.2018)

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen (interkommunales Abstimmungsgebot). Dabei können sich die Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.

Von der Gemeinde ist sachgerecht zu prüfen und abzuwägen, ob durch die Ausübung der Planungshoheit der Nachbargemeinde unzumutbare Eingriffe in die eigene Planungshoheit zu erwarten sind bzw. ob unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die eigene Gemeinde zu erwarten sind.

Die Gemeinde Holthusen hat am 22.06.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet südlich des Steinweges gefasst. Die Zielsetzungen wurden dahingehend formuliert, die Grundversorgung weiterhin abzusichern und die Summe für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente auf maximal 950 m^2 zu begrenzen und die nicht zentrenrelevanten Sortimente mit einer Verkaufsfläche von 1.100 m^2 zuzulassen.
Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung einer Fläche für die Sicherung und Erweiterung eines bestehenden Philipps-Sonderpostenmarktes.
Der Philipps-Sonderpostenmarkt soll an dem bisherigen Standort gefestigt und etabliert werden. Die Erhöhung der Verkaufsfläche von 1.400 m^2 auf 2.050 m^2 ist aus Sicht der Gemeinde zwingend erforderlich, um die Nahversorgungsfunktion zu sichern. Auf der Erweiterungsfläche sollen keine innenstadtrelevanten Sortimente zulässig sein.

Durch die Gemeinde Holthusen wurde für die Abgabe einer Stellungnahme zum Inhalt der Planunterlagen (Entwurf Stand: 20.11.2018) eine **Frist bis zum 20.03.2019** gesetzt. Sollte bis dahin keine Stellungnahme abgegeben werden, wird davon ausgegangen, dass seitens der Gemeinde keine Anregungen oder Bedenken zur oben genannten Bauleitplanung der Gemeinde Holthusen bestehen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Entscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Pampow **Bauleitplanung:** **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps-Sonderpostenmarkt“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** **Gemeinde:** Gemeinde Holthusen **Planungsstand:** Entwurf (Stand: 20.11.2018) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Bau GB wird zum o.g. Planungsvorhaben der Gemeinde Holthusen folgende Stellungnahme abgegeben: Empfehlung: ☒ Von Seiten der Gemeinde Pampow werden weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Gemeinde Holthusen geäußert. Begründung: Durch den Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps-Sonderpostenmarkt“ sind weder unzumutbare Eingriffe in die Planungshoheit noch unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die Gemeinde Pampow zu erwarten. ☐ Von Seiten der Gemeinde Pampow werden folgende Anregungen und Bedenken zur o.g. Planung geäußert: _____ _____ 15.2.19 Datum / Unterschrift Bürgermeister	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

AMT STRALENDORF

Amt Stralendorf

-Bauamt-

Entscheidungsvorlage III.3

Stellungnahme zur Bauleitplanung einer Nachbargemeinde

Entscheidungsträger:	Bürgermeisterin der Gemeinde Warsow
Bauleitplanung:	**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps-Sonderpostenmarkt“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB** **Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**
Gemeinde	Gemeinde Holthusen
Planungsstand:	Entwurf (Stand: 20.11.2018)

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen (interkommunales Abstimmungsgebot). Dabei können sich die Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.

Von der Gemeinde ist sachgerecht zu prüfen und abzuwägen, ob durch die Ausübung der Planungshoheit der Nachbargemeinde unzumutbare Eingriffe in die eigene Planungshoheit zu erwarten sind bzw. ob unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die eigene Gemeinde zu erwarten sind.

Die Gemeinde Holthusen hat am 22.06.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet südlich des Steinweges gefasst. Die Zielsetzungen wurden dahingehend formuliert, die Grundversorgung weiterhin abzusichern und die Summe für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente auf maximal 950 m² zu begrenzen und die nicht zentrenrelevanten Sortimente mit einer Verkaufsfläche von 1.100 m² zuzulassen.
Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung einer Fläche für die Sicherung und Erweiterung eines bestehenden Philipps-Sonderpostenmarktes.
Der Philipps-Sonderpostenmarkt soll an dem bisherigen Standort gefestigt und etabliert werden. Die Erhöhung der Verkaufsfläche von 1.400 m² auf 2.050 m² ist aus Sicht der Gemeinde zwingend erforderlich, um die Nahversorgungsfunktion zu sichern. Auf der Erweiterungsfläche sollen keine innenstadtrelevanten Sortimente zulässig sein.

Durch die Gemeinde Holthusen Schwerin wurde für die Abgabe einer Stellungnahme zum Inhalt der Planunterlagen (Entwurf Stand: 20.11.2018) eine **Frist bis zum 20.03.2019** gesetzt. Sollte bis dahin keine Stellungnahme abgegeben werden, wird davon ausgegangen, dass seitens der Gemeinde keine Anregungen oder Bedenken zur oben genannten Bauleitplanung der Gemeinde Holthusen bestehen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Entscheidung der Bürgermeisterin der Gemeinde Warsow** **Bauleitplanung:** **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps-Sonderpostenmarkt“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** **Gemeinde:** Gemeinde Holthusen **Planungsstand:** Entwurf (Stand: 20.11.2018) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Bau GB wird zum o.g. Planungsvorhaben der Gemeinde Holthusen folgende Stellungnahme abgegeben: Empfehlung: ☒ Von Seiten der Gemeinde Warsow werden weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Gemeinde Holthusen geäußert. Begründung: Durch den Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps-Sonderpostenmarkt“ sind weder unzumutbare Eingriffe in die Planungshoheit noch unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die Gemeinde Warsow zu erwarten. ☐ Von Seiten der Gemeinde Warsow werden folgende Anregungen und Bedenken zur o.g. Planung geäußert: _____ _____ 13.2.2019 Datum / Unterschrift Bürgermeisterin GEMEINDE WARSOW LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Ludwigslust-Land - Der Amtsvorsteher - für die Gemeinde Sülstorf III.4 Amt Ludwigslust-Land, Wöbbeliner Str. 5, 19288 Ludwigslust Amt Stralendorf Fachdienst III Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 07. März 2019 LVB | FD I | FD II | FD III *Datum:* 04.03.2019 *Telefon-Zentrale:* 03874 4269-0 *Telefax:* 03874 666-818 *Sprechzeiten:* dienstags 9-12 Uhr & 13-16 Uhr; donnerstags 9-12 Uhr & 14-18 Uhr *Amt:* Bau- und Ordnungsamt *Bearbeiter:* Frau Penndorf *Telefon-Durchwahl:* 03874 4269-36 *E-Mail:* e.penndorf@amt-ludwigslust-land.de *Aktenzeichen:* 61.13/13 **Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps Sonderpostenmarkt“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Bau BG** **hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Sülstorf** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Sülstorf hat die mit Schreiben vom 08.02.2019 (Posteingang 11.02.2019) vorgelegten Planungsunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps Sonderpostenmarkt“ geprüft. Von der Gemeinde Sülstorf werden weder Anregungen noch Bedenken zur o. g. Planung der Gemeinde Holthusen vorgebracht. 1 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Penndorf, SB Bauverwaltung	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Ludwigslust-Land **- Der Amtsvorsteher -** für die Gemeinde Lübesse II.5 Amt Ludwigslust-Land, Wöbbeliner Str. 5, 19288 Ludwigslust Amt Stralendorf Fachdienst III Dorfstraße 30 19073 Stralendorf AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 07. März 2019 LVB FD I FD II FD III *Datum:* 04.03.2019 *Telefon-Zentrale:* 03874 4269-0 *Telefax:* 03874 666-818 *Sprechzeiten:* dienstags 9-12 Uhr & 13-16 Uhr, donnerstags 9-12 Uhr & 14-18 Uhr *Amt:* Bau- und Ordnungsamt *Bearbeiter:* Frau Penndorf *Telefon-Durchwahl:* 03874 4269-36 *E-Mail:* e.penndorf@amt-ludwigslust-land.de *Aktenzeichen:* 61.13/14 **Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps Sonderpostenmarkt“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Bau BG** **hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Lübesse** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Lübesse hat die mit Schreiben vom 08.02.2019 (Posteingang 11.02.2019) vorgelegten Planungsunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges „Philipps Sonderpostenmarkt“ geprüft. Von der Gemeinde Lübesse werden weder Anregungen noch Bedenken zur o. g. Planung der Gemeinde Holthusen vorgebracht. 1 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Penndorf SB Bauverwaltung	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	lv.0 EINSICHTNAHME in die Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen für das Gebiet südlich des Steinweges "Philipps-Sonderpostenmarkt" der Gemeinde Holthusen Auslegung vom: 08.02.2019 bis zum: 12.03.2019 Datum / Name, Vorname Anschrift / Stellungnahme ja nein / Unterschrift 1 **Auslegungsvermerk:** * öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im Stralendorfer Amtsblatt am 30.01.2019 - Auslegungszeitraum vom 08.02.2019 bis 12.03.2019 Es hat kein Bürger Einsicht in die ausgelegten Unterlagen genommen. Amt Stralendorf -Amtsverwaltung- Dorfstraße 30 19073 Stralendorf 13.03.2019	Zu 1. Die Gemeinde Holthusen hat keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit erhalten. Somit sind keine Anregungen der Öffentlichkeit in das Abwägungsprotokoll einzustellen.	Zur Kenntnis zu nehmen.